

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Dezember

1962

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	103	Bekanntmachungen:	
Entschließung der Landessynode:		Mitglieder der Landessynode	110
Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen	104	1. theol. Prüfung im Spätjahr 1962	110
Kirchliche Gesetze:		2. theol. Prüfung im Spätjahr 1962	110
Versorgung der Pfarrer im Wartestand	105	Neuregelung der Vergütung der Kinder- gärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen sowie der Krankenschwestern	110
Änderung des Ruhegehaltsgesetzes	105	Kollektenplan für das Jahr 1963	111
Änderung des Hinterbliebenenversorgungs- gesetzes	106	Bezirksvertreter und Bevollmächtigte der Inneren Mission und des Hilfswerks	112
Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters	107	Evang. Rechnungsamt in Breisach	112
		Erweiterung des Kirchspiels Bruchsal	112
		Hinweis:	
		Ausschreibung des Franz Delitzsch-Preises	112

Dienstnachrichten

Entschließung des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Rudolf Mack in Todtmoos zum Pfarrer daselbst.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung des Vikars Karl Ritsert in Achern zum Pfarrer in Neckarzimmern (Freiherrlich von Gemmingen'sches Patronat).

Versetzt:

die Vikare: Fritz Allgeier in Sandhausen als Vikar nach Karlsruhe-Knielingen und Karlsruhe-Mühlburg (Karl-Friedrich-Pfarrei), Klaus Brändle in Meersburg als Vikar nach Pforzheim (Pauluspfarre), Walter Haury in Heidelberg-Handschuhsheim (Südpfarrei) als Religionslehrer nach Lörrach (Hans-Thoma-Gymnasium und Hebel-Gymnasium), Gerhard Kreß in Mannheim-Neckarau (Südpfarrei) als Religionslehrer nach Freiburg (Kepler-Gymnasium), Jürgen Lutz in Pforzheim (Pauluspfarre) als Vikar nach Karlsruhe (Thomaspfarre), Dietrich Müller in Karlsruhe-Knie-

lingen als Vikar nach Mannheim-Waldhof (Gnaden- und Auferstehungskirche), Klaus Müller in Bad Dürkheim als Vikar nach Donaueschingen, Hermann Reinle in Freiburg-Haslach (Melanchthonkirche) als Vikar nach Mannheim-Neckarau (Südpfarrei), Hansjürgen Rosewich in Karlsruhe (Thomaspfarre) als Vikar nach Bretten (Dekanat), Wolfgang Schneider in Stockach als Pfarrverwalter nach Immendingen, Fritz Thomas in Mannheim-Rheinau als Vikar nach Achern;

die Pfarrkandidaten: Gerhard Bechtel als Vikar nach Freiburg-Haslach (Melanchthonkirche), Klaus Martin Bender als Vikar nach Bad Dürkheim, Paul Freyer als Vikar nach Meersburg, Günter Fürniß als Vikar nach Mannheim-Rheinau, Horst Nagel vorübergehend als Vikar nach Pforzheim-Dillweissenstein und von dort als Vikar nach Stockach, Ulrich Steuernagel als Vikar nach Heidelberg-Handschuhsheim (Friedenskirche), Wilhelm Weygoldt als Vikar nach Furtwangen;

Pfarrkandidatin Verena Schweikhart als Vikarin nach Karlsruhe-Rüppurr (Evang. Diakonissenanstalt).

Ernannt:

Oberrechnungsrat Kurt Kiefer beim Evang. Oberkirchenrat zum Amtsrat, Revierförster Willi Nelius in Fahrenbach zum Oberförster.

Freigestellt aus dem Dienst der Landeskirche:

Pfarrer Friedrich Karl Scheel in Rheinbischofsheim zur Übernahme des Dienstes eines hauptamtlichen Militärgeistlichen in Bruchsal und Philippsburg.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Hermann Leser, zuletzt mit der Vernehmung der Markuspfarre in Freiburg-Betzenhausen beauftragt, auf 1. 12. 1962, Pfarrer Emil Seel in Gundelfingen auf 1. 2. 1963.

Entlassen auf Antrag:

Finanzsekretär Hermann Raviol bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe.

Gestorben:

Religionslehrerin Marie-Luise Betz in Pforzheim (Waldorfschule) am 3. 10. 1962, Pfarrer Georg Mudrack in Broggingen am 16. 10. 1962.

Diensterledigungen

Gundelfingen, Kirchenbezirk Freiburg Pfarrhaus wird frei.

Riegel, Kirchenbezirk Emmendingen Pfarrhaus wird frei.

Waldangeloch, Kirchenbezirk Sinsheim Pfarrhaus ist frei.

Besetzung durch Gemeindevwahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 28. Dezember, abends**, hier eingegangen sein.

***Entschließung der Landessynode
über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen**

Vom 24. Oktober 1962

I

1. Die seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen wird als legitime Aufgabe der Kirche anerkannt. Zuständig dafür ist in erster Linie der Gemeindepfarrer.

Seine Aufgabe ist es, in der Verantwortung vor Gott und im gemeinsamen Hören auf sein Wort mit dem Gemeindeglied die Echtheit seiner Motive zu prüfen, dem jungen Menschen in seelsorgerlichem Gespräch zu einer wirklichen Gewissensentscheidung in der Frage der Kriegsdienstverweigerung zu verhelfen und ihn in allen Sachfragen zu beraten.

Außerdem ist es Pflicht des Gemeindepfarrers, in dem staatlichen Prüfungsverfahren auf Wunsch des Kriegsdienstverweigerers für sein Gemeindeglied Zeugnis über das Vorliegen einer ernsten und im Glauben gegründeten Gewissensentscheidung zu geben.

2. Gemeindepfarrer, die sich verpflichtet wissen, die seelsorgerliche Betreuung eines zu ihrer Parochie gehörigen Kriegsdienstverweigerers in das staatliche Anerkennungsverfahren vor den Prüfungsausschüssen, -kammern und Verwaltungsgerichten als Verfahrensbeistand des Kriegsdienstverweigerers (nicht als dessen Prozeßbevollmächtigter im Sinne des § 67 Abs. 2 VwGO) fortzusetzen, handeln als kirchliche Beauftragte im Sinne des § 26 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes.

3. Mit dem Verfahrensbeistand im Sinne der Ziffer 2 beauftragt der Landeskirchenrat außerdem auf Zeit für den Bereich der Landeskirche hierfür geeignete Glieder der Landeskirche.

4. Über die in den Ziffern 2 und 3 genannten Beauftragungen im Sinne des § 26 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes stellt der Evang. Oberkirchenrat auf Antrag eine Urkunde aus.

Die kirchlichen Beauftragten unterrichten in jedem Fall die Beratungsstelle (Abschnitt II) von ihrem Entschluß, als Beistand in einem Anerkennungsverfahren tätig zu werden.

II

1. Beim Evang. Oberkirchenrat wird eine Beratungsstelle für seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen für den gesamten Bereich der Landeskirche eingerichtet.

Der Landeskirchenrat beruft den Leiter und die Mitarbeiter dieser Beratungsstelle.

2. Die Beratungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sich über alle mit der seelsorgerlichen Betreuung der Kriegsdienstverweigerer zusammenhängenden Fragen ständig zu unterrichten, auch durch Fühlungnahme mit den Beratungsstellen anderer Landeskirchen,
- b) die kirchlichen Beauftragten zuzurüsten,
- c) kirchliche Beauftragte und einzelne Kriegsdienstverweigerer auf Anfrage zu beraten,
- d) in Fragen des Ersatzdienstes zu beraten,
- e) dem Landeskirchenrat regelmäßig Bericht zu erstatten.

3. Eine Werbung für die Kriegsdienstverweigerung liegt nicht im Bereich der Aufgaben der Beratungsstelle.

Kirchliche Gesetze

*Kirchliches Gesetz über die Versorgung der Pfarrer im Wartestand

Vom 24 Oktober 1962

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Pfarrer im Wartestand (§§ 79 ff des Pfarrerdienstgesetzes vom 2. 5. 1962, VBl. S. 21) erhält mit Beginn des Wartestandes ein Wartegeld in Höhe von 75 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Pfarrer an 25 Jahren ruhegehaltstfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um 2 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt jedoch mindestens 50 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

(2) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Höhe des Wartegeldes nach disziplinargerichtlicher Amtsenthebung bleiben unberührt.

§ 2

(1) Ist der Pfarrer auf Grund des § 32 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt, so wird die Zeit des Wartestandes auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet.

(2) Im übrigen wird die Zeit des Wartestandes auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit nicht angerechnet; soweit die Umstände, die zur Versetzung des Pfarrers in den Wartestand geführt haben, von ihm nicht zu vertreten sind, kann der Landeskirchenrat die Zeit des Wartestandes teilweise oder ganz auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit anrechnen.

(3) Die Zeit einer vollen dienstlichen Verwendung des Pfarrers im Sinne des § 81 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes wird auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet.

(4) Während des Wartestandes rückt der Pfarrer, abgesehen von einer Verwendung im Sinne des § 81 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes, in den Dienstaltersstufen nicht auf.

(5) Scheidet der Pfarrer aus einer vollen Verwendung im Sinne des § 81 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes wieder aus, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung der verlängerten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.

§ 3

Auf den Bezug und die Berechnung des Wartegeldes finden im übrigen § 6 Absatz 4, 6 und 7 sowie §§ 7, 8, 9, 18, 20, 21 und 24 des Ruhegehaltsgesetzes und § 3 des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1962 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1962

Der Landesbischof

D. Bender

*Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ruhegehaltsgesetzes

Vom 24. Oktober 1962

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ruhegehaltsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1961 (VBl. S. 1 ff) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Zu § 6:

a) In Absatz 1 wird am Ende folgender Halbsatz angefügt:

„ein Rest der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.“

b) Absatz 2 erhält folgenden zweiten Satz:

„Ist der Geistliche in der Kriegsgefangenschaft verstorben, so gilt der Tod als infolge eines Unfalles eingetreten.“

2. Zu § 11:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Als ruhegehaltstfähig gilt auch die Zeit, während der ein Geistlicher vor der Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche nichtberufsmäßigen Wehrdienst, Reichsarbeitsdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.“

b) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„Die Zeit der Verwendung eines Geistlichen in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat.“

3. Zu § 12:

Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„Die vorgeschriebene Mindestzeit des theologischen Studiums und der praktisch-theologischen Ausbildung im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1962 in Kraft. Die Vorschrift des Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe b ist mit Wirkung vom 1. Juli 1962 anzuwenden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Ruhegehaltsgesetz in neuer Fassung bekanntzugeben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1962

Der Landesbischof
D. Bender

***Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Hinterbliebenenversorgungsgesetzes**

Vom 24. Oktober 1962

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Hinterbliebenenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1961 (VBl. S. 5 ff) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „drei“ und „einschließlich“ ersetzt durch die Worte „zwei“ und „ausschließlich“.
2. In § 2 Abs. 1 wird hinsichtlich des Ortszuschlages das Wort „drei“ ersetzt durch das Wort „zwei“.
3. In § 3 werden die Worte „drei“ und „einschließlich“ ersetzt durch die Worte „zwei“ und „ausschließlich“.
4. § 9 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die unverheirateten ehelichen und an Kindes Statt angenommenen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das Waisengeld soll nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,
a) die in einer die Arbeitskraft überwiegend beanspruchenden Schul- oder Berufsausbildung steht, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,

b) die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person der Waise liegt, oder durch Krankheit oder Unfall über das 25. Lebensjahr hinaus, so kann das Waisengeld entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt werden.“

5. Hinter § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das 24-fache des Witwengeldes des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.“

6. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt und Kinderzuschläge (§ 13) haben die Witwe und Kinder aus einer Ehe, welche erst nach der Versetzung in den Ruhestand und nach Vollendung des 70. Lebensjahres des Ruhestandspfarrers geschlossen ist.“

7. In § 12 Ziffer 2 werden die Worte „zur Zeit des Todes des Geistlichen“ gestrichen und wird das Wort „war“ ersetzt durch das Wort „ist“.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld (§ 11) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um 50 vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.“

9. In § 16 Absatz 1 Buchstabe b wird die Zahl „75“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
10. In § 17 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „75“ ersetzt. Hinter den Worten „berechnet ist,“ ist zu setzen: „zu zahlen“. Im übrigen wird der Rest des Satzes gestrichen.
11. In § 20 werden die Worte „der Zeit, für welche das Sterbegeld gewährt ist,“ ersetzt durch die Worte „des Sterbemonats“.

Artikel 2

(1) Auf Waisen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind, ist Artikel 1 Ziffer 4 anzu-

wenden, soweit sie nach dem 31. Oktober 1944 geboren sind.

(2) Hinterbliebene, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgung erhalten haben, aber bei Anwendung des Artikel 1 Ziffer 6 versorgungsbe-rechtigt sind, erhalten Versorgungsbezüge auf An-trag, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeit-punkt gestellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1962 in Kraft. Die Vorschriften in Artikel 1 Ziffer 5, 9 und 10 sind mit Wirkung vom 1. Juli 1962 anzuwenden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird er-mächtigt, das Hinterbliebenenversorgungsgesetz in neuer Fassung bekanntzugeben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1962

Der Landesbischof

D. Bender

***Kirchliches Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters**

Vom 24. Oktober 1962

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Der Pfarrdiakon

§ 1

Zum Dienst an der Gemeinde können Pfarrdiakone zur Unterstützung des Pfarrers berufen werden.

§ 2

Der Dienst des Pfarrdiakons umfaßt insbe-sondere:

- a) Abhaltung von Gottesdiensten und Spendung der Sakramente,
- b) Vornahme von Kasualien,
- c) Erteilung von Religionsunterricht und son-stige kirchliche Unterweisung,
- d) Seelsorge, insbesondere Besuchsdienst,
- e) Mitarbeit in den Gemeindegremien,
- f) Mithilfe in der Verwaltung.

§ 3

(1) Als Pfarrdiakon ist anstellungsfähig, wer eine schulische und berufliche Vorbildung hat, die ihn in die Lage versetzt, die in § 2 aufgeführten

Dienste, insbesondere denjenigen der Verkündi-gung, selbständig und auf die Dauer zu verrichten.

(2) Als Ausbildungsstätten kommen Prediger-schulen, Missionsanstalten und gleichwertige Ein-richtungen mit einem theoretischen Ausbildungs-gang von mindestens drei Jahren in Betracht. Der Ausbildung soll die Erlangung der mittleren Reife oder der Abschluß einer Lehre in einem Handwerk oder anderen Beruf vorausgehen.

(3) Die Anstellungsfähigkeit setzt die Vollen-dung des 21. Lebensjahres voraus.

§ 4

(1) Die Bewerbung um Aufnahme in den Dienst eines Pfarrdiakons ist beim Evangelischen Ober-kirchenrat einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) Schul- und Lehrzeugnisse sowie das Abgangs-zeugnis der Ausbildungsanstalt,
- c) ein amtsärztliches Zeugnis,
- d) Dienstzeugnisse über etwaige frühere kirch-liche Dienste.

(3) Der Bewerber hat sich auf Einladung beim Evangelischen Oberkirchenrat vorzustellen.

(4) Bevor der Bewerber durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats als Pfarrdiakon auf-genommen wird, ist er in den Bekenntnisstand und die Ordnungen der Landeskirche einzuführen.

§ 5

Wird der Bewerber durch Beschluß des Evan-gelischen Oberkirchenrats als Pfarrdiakon aufge-nommen, so tritt er in ein öffentlich-rechtliches wid-erruffliches Dienstverhältnis zur Landeskirche, auf welches das Dienstrecht der unständigen Geistlichen sinngemäß Anwendung findet, soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält.

§ 6

Der Pfarrdiakon wird bei der gottesdienstlichen Einführung in seinen ersten Dienst durch die Lan-deskirche mit der öffentlichen Ausübung des Pre-digtamtes (§ 45 Absatz 2 der Grundordnung) be-auftragt sowie auf den Bekenntnisstand und die Ordnung der Landeskirche verpflichtet. Dies ge-schieht nach einem besonderen Formular für die Einsetzung in den Dienst des Pfarrdiakons.

§ 7

(1) Die ersten zwei Jahre des Dienstes gelten als Probezeit, innerhalb deren der Pfarrdiakon er-fahren soll, welche Anforderungen an sein Amt ge-stellt werden, und die Kirchenleitung sich ein Ur-teil darüber bilden kann, ob der Pfarrdiakon diesen Anforderungen auf die Dauer gewachsen sein wird.

(2) Innerhalb der Probeprobezeit hat der Pfarr-diakon jährlich einmal in Gegenwart des Dekans

oder eines Vertreters einen Hauptgottesdienst und eine Feier des Heiligen Abendmahls sowie eine kirchliche Jugendunterweisung zu halten. Während der Probendienstzeit berichtet der Dekan am Ende eines jeden Dienstjahres an den Evangelischen Oberkirchenrat über die Dienstführung des Pfarrdiakons. Diesem Bericht sollen ein Jahresbericht des Pfarrdiakons, zwei von diesem gehaltene Predigten und drei Kasualansprachen sowie eine dienstliche Beurteilung des zuständigen Pfarramtes beigelegt werden. Im zweiten Jahresbericht soll sich der Dekan auch über die Kenntnisse des Pfarrdiakons im kirchlichen Verwaltungswesen äußern. Auf diese Berichte erteilt der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrdiakon einen Bescheid.

(3) Ist die Probendienstzeit erfolgreich beendet, so wird dies dem Pfarrdiakon in dem Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats auf den zweiten Jahresbericht mitgeteilt.

(4) Haben sich während der Probendienstzeit Beanstandungen ergeben, so kann diese um ein weiteres Jahr verlängert werden. Dies ist dem Pfarrdiakon in dem Bescheid auf den zweiten Jahresbericht zu eröffnen.

§ 8

Genügt der Pfarrdiakon innerhalb der Probendienstzeit den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht, so beschließt der Evangelische Oberkirchenrat sein Ausscheiden aus dem Dienst. Der Pfarrdiakon und der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat sind zu hören. Der Evangelische Oberkirchenrat kann ein Übergangsgeld in einer Höhe bis zu drei Monatsgehältern gewähren.

§ 9

Auf die Probendienstzeit kann ein von dem Bewerber vor der Übernahme als Pfarrdiakon geleisteter und den Aufgaben des Pfarrdiakons im Sinne des § 2 entsprechender kirchlicher Dienst angerechnet werden.

§ 10

(1) Nach Beendigung der Probendienstzeit und frühestens nach Vollendung des 27. Lebensjahres wird der Pfarrdiakon in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche auf Lebenszeit berufen. Hierüber erhält er eine Urkunde.

(2) Auf dieses Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht und das kirchliche Disziplinarrecht sinngemäß Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält.

§ 11

(1) Der Pfarrdiakon wird einem Pfarramt zugewiesen. Er untersteht der Dienstaufsicht durch den Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle.

(2) Der Pfarrdiakon kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat in eine andere Gemeinde versetzt oder einem landeskirchlichen Pfarramt zugewiesen werden.

§ 12

Der Evangelische Oberkirchenrat sorgt durch die Einrichtung von Rüstzeiten oder ähnliche Veranstaltungen für eine theologische und katechetische Fortbildung der Pfarrdiakone.

§ 13

Der Pfarrdiakon trägt die gleiche Amtstracht wie der Pfarrer.

§ 14

Der Pfarrdiakon gehört dem Ältestenkreis, dem Kirchengemeinderat und der Bezirkssynode mit beratender Stimme an.

II. Abschnitt

Der Pfarrverwalter

§ 15

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann, soweit Bedarf vorliegt, einem Pfarrdiakon nach langjähriger dienstlicher Bewährung nahelegen, sich einer Prüfung zu unterziehen, deren Bestehen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrverwalter begründet.

(2) Die Ordnung für die vom Evangelischen Oberkirchenrat durchzuführende schriftliche und mündliche Prüfung erläßt der Landeskirchenrat.

§ 16

Nach bestandener Prüfung kann der Pfarrdiakon vom Evangelischen Oberkirchenrat zum Pfarrverwalter berufen werden. Hierüber erhält er eine Urkunde.

§ 17

(1) Auf den Dienst des Pfarrverwalters finden die §§ 10, 12 und 13 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Der Pfarrverwalter kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat in eine andere Gemeinde versetzt oder es kann ihm ein landeskirchliches Pfarramt zugewiesen werden. Er ist vorher zu hören.

§ 18

Dem Pfarrverwalter kann zur Ausübung der in § 2 genannten Dienste vom Evangelischen Oberkirchenrat die Verwaltung einer Pfarrstelle, eines Pfarrvikariats oder einer sonstigen Predigtstelle übertragen werden. Der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat ist vorher zu hören.

§ 19

Der Pfarrverwalter untersteht unmittelbar der Dienstaufsicht des Dekans.

§ 20

Der Pfarrverwalter steht bezüglich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Körperschaften dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gleich.

III. Abschnitt

Dienstbezüge und Versorgung des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters

§ 21

(1) Die Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters bestehen aus:

- a) dem Grundgehalt,
- b) der Dienstwohnung oder an deren Stelle dem Ortszuschlag,
- c) dem Familienzuschlag,
- d) den Kinderzuschlägen.

(2) Die Dienstwohnung ist mangels eines anderen Verpflichteten und soweit nicht eine Satzung der beteiligten Kirchengemeinden etwas anderes bestimmt, von der Kirchengemeinde zu gewähren, in deren Kirchspiel der Pfarrdiakon ganz oder überwiegend tätig ist oder in der sich die dem Pfarrverwalter übertragene Predigtstelle befindet. Kann die Kirchengemeinde eine Dienstwohnung nicht stellen, so hat sie als Ortszuschlag den Unterschied zwischen dem nach dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG) sich ergebenden Betrag und dem Familienzuschlag zu zahlen.

§ 22

Soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält, finden auf die Dienstbezüge, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters die kirchlichen Gesetze über die Dienstbezüge, die Ruhestandsbezüge sowie die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen sinngemäß Anwendung.

§ 23

- (1) Der Pfarrdiakon erhält
 - a) in den ersten Dienstjahren nach Abschluß der Ausbildung Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 9 LBesG,
 - b) nach der Beendigung der Probendienstzeit Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 10 LBesG,
 - c) nach zweijährigem Bezug des Endgrundgehaltes aus Besoldungsgruppe A 10 Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 10a LBesG.

(2) Der Pfarrdiakon erhält Ortszuschlag nach Tarifklasse III (Anlage III zum Landesbesoldungsgesetz).

§ 24

- (1) Der Pfarrverwalter erhält
 - a) Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 11a LBesG,
 - b) wenn die Eigenart des Dienstbereichs besonders hohe Anforderungen an ihn stellt, Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 12 LBesG.
- Voraussetzung für die Bezüge nach Besoldungsgruppe A 12 ist, daß der Pfarrverwalter zuvor 5 Jahre nach Besoldungsgruppe

A 11a oder einem ihr entsprechenden Gehalt besoldet war.

(2) Der Pfarrverwalter erhält Ortszuschlag nach Tarifklasse II (Anlage III zum Landesbesoldungsgesetz).

§ 25

(1) Das Besoldungsdienstalter für Pfarrdiakone und Pfarrverwalter beginnt am 1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet worden ist.

(2) Im übrigen finden die für das Besoldungsdienstalter des Pfarrers geltenden Bestimmungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Ausbildung einheitlich zwei Jahre abgesetzt werden.

(3) In den Besoldungsgruppen A 11a und A 12 wird der Beginn des Besoldungsdienstalters um vier Jahre, beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 10a um zwei Jahre hinausgeschoben.

IV. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Die bisher auf Dienstvertrag angestellten Pfarrdiakone, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden, soweit bei ihnen und dem Evangelischen Oberkirchenrat die Absicht besteht, das Dienstverhältnis auf Dauer fortzusetzen, in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis überführt. Dabei werden sie in die Besoldungsgruppe eingestuft, die sich ergäbe, wenn § 23 bereits beim Eintritt des Pfarrdiakons in den Dienst der Landeskirche angewendet worden wäre.

(2) Die bisher auf Dienstvertrag angestellten Pfarrdiakone, die nach Absatz 1 nicht mehr in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen werden, erhalten gleichwohl Dienstbezüge nach den Vorschriften der §§ 21 bis 25. Bei Eintritt des Versorgungsfalles können sie, wenn sie mindestens 10 Jahre im Dienst der Landeskirche gestanden haben, von dieser eine Zusatzrente erhalten, soweit ihre Renten niedriger sind als die Bruttobezüge, die sie als Ruhegehaltsempfänger erhalten würden, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet worden und ihre Rentenansprüche in vollem Umfange auf das Ruhegehalt angerechnet worden wären. Entsprechendes gilt für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 27

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1962 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1962

Der Landesbischof
D. Bender

Bekanntmachungen

OKR. 5. 11. 1962 **Die Mitglieder der**
Az. 14/4 **Landessynode**

Pfarrer Ernst-Otto Becker ist infolge seiner Versetzung nach Heidelberg gemäß § 93 Buchst. a der Grundordnung aus der Landessynode ausgeschieden. Die Bezirkssynode Oberheidelberg hat deshalb am 26. 9. 1962 Pfarrer Heinrich Hollstein in Wiesloch (Alte Pfarrei) zum Mitglied der Landessynode gewählt.

Schulrat Erwin Ohnemus ist infolge Verlegung seines Wohnsitzes von Weil a. Rh. nach Freiburg gemäß § 93 Buchstabe a der Grundordnung aus der Landessynode ausgeschieden. Die Bezirkssynode Lörrach hat deshalb am 17. 10. 1962 Oberregierungsrat Dr. Hans Günther Hausmann in Rheinfelden zum Mitglied der Landessynode gewählt.

LB. 15. 10. 1962 **Die erste theologische**
Az. 20/01 — 19388 **Prüfung im Spätjahr 1962**

Folgende 16 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1962 bestanden:

1. Böhmig, Wolfgang, von Karlsruhe,
2. Bornhäuser, Christoph, von Lörrach,
3. Bujard, Otker, von Heidelberg,
4. Dehnen, Manfred, von Essen,
5. Eck, Horst Helmut, von Duisburg,
6. Fränkle, Traugott, von Mannheim,
7. Liebs, Eckart, von Berlin,
8. Liedke, Gerhard, von Karlsruhe
9. Münch, Eberhard, von Waldshut,
10. Putschky, Wolfgang, von Mannheim,
11. Schaumann, Horst, von Karlsruhe,
12. Schmidt, Rainer, von Wertheim,
13. Speck, Klaus-Eugen, von Mannheim,
14. Werner, Wolfgang, von Konstanz,
15. Wild, Fritz, von Mannheim,
16. Zwick, Ernst Friedrich, von Freiburg.

LB. 10. 10. 1962 **Die zweite theologische**
Az. 20/01 — 18953 **Prüfung im Spätjahr 1962**

Nachstehende 8 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1962 bestanden haben, sind unter die badischen Pfarrkandidaten bzw. Pfarrkandidatinnen aufgenommen worden:

1. Bechtel, Gerhard, von Heidelberg,
2. Bender, Klaus Martin, von Karlsruhe,
3. Freyer, Paul, von Eppingen,
4. Fürniß, Günter, von Mannheim,
5. Nagel, Horst, von Karlsruhe,
6. Schweikhart, Verena, von Pforzheim,
7. Steuernagel, Ulrich, von Wolfen
Krs. Bitterfeld,
8. Weygoldt, Wilhelm, von Heidelberg.

Außerdem hat die Kandidatin Regina Schöenthal geb. Beyer von Königsberg die zweite theologische Prüfung bestanden.

OKR. 22. 11. 1962 ***Neuregelung der Vergütung**
Az. 41/2 (41/7)—21076 **der Kindergärtnerinnen,**
Kinderpflegerinnen und
Kindergartenhelferinnen so-
wie der Krankenschwestern

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 24. 7. 1961 (VBl. S. 44), die Vergütungen der Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen sowie der Krankenschwestern betreffend, geben wir über die zukünftige Regelung der Vergütung dieser Mitarbeiter folgendes bekannt:

Die Hauptgeschäftsstelle der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evang. Kirche in Deutschland hat die Richtlinien für Arbeitsverträge in Anstalten und Einrichtungen, die dem Werk Innere Mission und Hilfswerk der EKD angeschlossen sind, neu gefaßt und empfohlen, diese Arbeitsvertragsrichtlinien zum 1. Januar 1963 einzuführen. Die Richtlinien sind in den Vergütungssätzen dem BAT gleichgestellt worden und enthalten vollständige Tabellen über die Vergütung der Mitarbeiter nebst den dazugehörenden Angaben über Ortszuschläge und Urlaubszeit.

Die Kirchengemeinden und sonstigen Rechtsträger von Kindergärten, Kinderhorten und Krankenpflegestationen erhalten diese Richtlinien für Arbeitsverträge durch den Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evang. Landeskirche in Baden zugesandt. Ein auszugsweiser Abdruck erübrigt sich somit an dieser Stelle.

Es wird gebeten, **mit Wirkung vom 1. Januar 1963** diese neuen Vergütungssätze auf die bestehenden Dienstverhältnisse (Dienstverträge) zu übernehmen und bei Neuabschluß von Dienstverträgen zu Grunde zu legen. Wir halten die Anwendung dieser Vergütungssätze für die rechte Ausübung der Gemeindediakonie in den hier in Frage stehenden Bereichen und für eine sozial- und arbeitsrechtlich gerechte Gestaltung dieses Dienstes für unerlässlich. Wir werden auf die Einhaltung der Vergütungssätze bei der Genehmigung der Gemeindehaushaltspläne und der im Laufe des Haushaltsjahres neu abgeschlossenen bzw. abgeänderten Dienstverträge achten (vgl. § 7 Ziff. 9 des kirchlichen Gesetzes über die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens vom 24. 4./6. 7. 1934 i. V. mit § 12 Ziff. 9 der Verwaltungsvorschriften von 1908).

Sollten einzelne finanzschwache Gemeinden außerstande sein, diese neue Vergütungsregelung auf das Dienstverhältnis der Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen anzuwenden, so können in begrenztem Umfang und im Rahmen der für diesen Zweck im Haushaltsplan der Landeskirche vorgesehenen Mittel Beihilfen beantragt und gewährt werden.

Bei allen aus dieser Bekanntmachung sich ergebenden Einzelfragen mögen sich die Kirchengemeinden bzw. die Kindergartenverbände an den Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evang. Landeskirche in Baden, Karlsruhe, Kriegsstraße 124, wenden.

OKR. 12. 11. 1962
Az. 43/0 — 19974

**Kollektenplan
für das Jahr 1963**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für das Jahr 1963 nachstehende **Pflichtkollekten** festgesetzt:

Epiphanien	6. 1. 1963:	Missionssonntag, Kollekte für die Äußere Mission
2. Sonntag nach Epiphanien	20. 1. 1963:	für die Förderung des theologischen Nachwuchses
4. Sonntag nach Epiphanien	3. 2. 1963:	für die Instandsetzung der Kirche in Lindelbach
Sexagesimä	17. 2. 1963:	für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband für Kindergottesdienst
Reminiszer	10. 3. 1963:	für die volksmissionarische Arbeit in der Landeskirche
Lätare	24. 3. 1963:	für die Instandsetzung der Kirche in Kürnbach
Judika	31. 3. 1963:	für die Badische Landesbibelgesellschaft
Karfreitag	12. 4. 1963:	für den Melancthonverein für evangelische Schülerheime nachmittags: für gesamtkirchliche Werke der Inneren Mission (Bethel, Syrisches Waisenhaus u. a.)
Jubilare	5. 5. 1963:	Frauensonntag, Kollekte für das Frauenwerk
Kantate	12. 5. 1963:	für die kirchenmusikalische Arbeit
Exaudi	26. 5. 1963:	Jugendsonntag, Kollekte für die Jugendarbeit
Pfingstsonntag	2. 6. 1963:	1. Bezirkskollekte
1. Sonntag nach Trinitatis	16. 6. 1963:	für die Tilgung der Bauschulden in Ettenheim
3. Sonntag nach Trinitatis	30. 6. 1963:	für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und für die Arbeit der evangelischen Auslandsgemeinden
5. Sonntag nach Trinitatis	14. 7. 1963:	für die Tilgung der Bauschulden in Kembach
7. Sonntag nach Trinitatis	28. 7. 1963:	für die evangelische Erziehungsarbeit
9. Sonntag nach Trinitatis	11. 8. 1963:	für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk im Osten
11. Sonntag nach Trinitatis	25. 8. 1963:	für den Bau einer Kirche in Hinterzarten
13. Sonntag nach Trinitatis	8. 9. 1963:	für den Evangelischen Bund
15. Sonntag nach Trinitatis	22. 9. 1963:	für die Tilgung der Bauschulden in Gölshausen
Erntedankfest	6. 10. 1963:	2. Bezirkskollekte im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband für Kindergottesdienst
18. Sonntag nach Trinitatis	13. 10. 1963:	Tag der Inneren Mission, Kollekte für den Gesamtverband der Inneren Mission
19. Sonntag nach Trinitatis	20. 10. 1963:	Männersonntag, Kollekte für das Männerwerk
Reformationstag	31. 10. 1963:	im Schülergottesdienst: für die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes
Reformationsfest	3. 11. 1963:	für arme Gemeinden in der Diaspora unserer Landeskirche
Buß- und Betttag	20. 11. 1963:	Baukollekte für arme Kirchengemeinden unserer Landeskirche
1. Advent	1. 12. 1963:	für das Gustav-Adolf-Werk der Badischen Landeskirche
3. Advent	15. 12. 1963:	für das Theologische Studienhaus e. V. in Heidelberg
1. Christtag	25. 12. 1963:	für Anstalten zur Rettung gefährdeter Kinder

OKR. 11. 10. 1962 **Bezirksvertreter und Bevollmächtigte der Inneren Mission und des Hilfswerks**
Az. 44/2 (44/6)

Zum Bezirksvertreter der Inneren Mission und des Hilfswerks für den **Kirchenbezirk Emmendingen** und zum Bevollmächtigten dieser Werke für den **Landkreis Emmendingen** ist Pfarrer Gernot **Ziegler** in Kenzingen bestellt worden.

OKR. 15. 11. 1962 **Evang. Rechnungsamt in Breisach**
Az. 50/8—20414

Die zum Kirchenbezirk Freiburg gehörenden Kirchengemeinden Bickensohl, Bischoffingen, Bötzingen, Breisach, Ihringen, Königschaffhausen, Leiselheim, Mengen, Opfingen, Tiengen bei Freiburg und Wolfenweiler haben als gemeinsame Einrichtung das

Evangelische Rechnungsamt in Breisach

geschaffen. (Postanschrift: 7814 Breisach a. Rhein, Evang. Pfarrhaus.)

Die beteiligten Kirchengemeinden haben dem Rechnungsamt folgende Aufgaben (teils sämtliche, teils einzelne der nachgenannten Aufgaben) übertragen:

1. die Führung der Fondskasse,
2. die Erhebung der Ortskirchensteuern,
3. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Vorbereitung der Haushaltspläne und Ortskirchensteuerbeschlüsse sowie in den sonstigen Vermögens-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten,
4. die Kassengeschäfte für andere kirchliche Einrichtungen (z. B. Kindergarten, Krankenpflegestation).

Das Rechnungsamt hat die Stellung eines Rechners, Erhebers und Beauftragten der Kirchengemeinden. Die Leitung des Rechnungsamts ist dem Verwaltungsangestellten Hans **Plathe** übertragen. Die Aufsicht über das Rechnungsamt führt der von den beteiligten Gemeinden gebildete Gemeindevorstand unter dem Vorsitz von Pfarrer **Otto** in Breisach.

Dem Rechnungsamt können sich weitere Kirchengemeinden anschließen. Wir empfehlen dies vornehmlich den Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Freiburg, Emmendingen und Müllheim, insbesondere für den Fall, daß in den Gemeinden sachverständige Rechner und Steuerheber nicht vorhanden sind oder die derzeitigen Rechner und Steuerheber aus ihrem Dienst ausscheiden.

OKR. 12. 11. 1962 **Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Bruchsal**
Az. 10/0—20660

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bruchsal, das z. Zt. die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Bruchsal und Untergrombach umfaßt, werden mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. Januar 1963 die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Forst, Karlsdorf und Ubstadt als kirchliche Nebenorte eingegliedert.

Hinweis

Auf Wunsch des Kuratoriums des Institutum Judaicum Delitzschianum geben wir Kenntnis von nachstehender Ausschreibung:

Der 1948 aus Anlaß der Wiedereröffnung des Institutum Judaicum Delitzschianum gestiftete

Franz Delitzsch-Preis

wird hiermit zum zwölften Male ausgeschrieben, und zwar für das Thema

Grund und Ziel christlich-jüdischer Gespräche in der Gegenwart

Der Kreis der zur Teilnahme an dem Preisausschreiben zugelassenen Personen wird nicht beschränkt.

Etwaige Bearbeitungen sind in deutscher Sprache in Maschinschrift und unter einem Kennwort, sowie unter Beifügung eines mit demselben Kennwort bezeichneten Umschlages, der Name und Anschrift des Verfassers enthält,

zum 31. Dezember 1963

an den Leiter des Institutum Judaicum Delitzschianum, Professor D. **Rengstorf**, 44 Münster (Westf.), Melchersstraße 23, zur Beurteilung einzureichen.

Das Preisrichterkollegium besteht aus den Herren Rabbiner Dr. **Geis** (Düsseldorf), Professor Dr. **Holsten** (Mainz), Professor Dr. **Wittenberg** (Neuendettelsau) und dem Leiter des Instituts.

Der Preis beträgt

600,— DM

Er kann auch teilweise oder geteilt verliehen werden.

Das Urteil der Preisrichter wird bis zum 1. 6. 1964 bekanntgegeben werden. Es ist nicht anfechtbar.

Mit der Annahme des Preises überläßt der Preisträger dem Institutum Judaicum Delitzschianum das Recht zur Veröffentlichung seiner Arbeit, falls dessen Kuratorium auf Grund des Urteils der Preisrichter entsprechend beschließt; andernfalls bleibt dem Verfasser die Verwertung seiner Arbeit überlassen.

**Das Kuratorium des
Institutum Judaicum Delitzschianum**